Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Durch die Erteilung der Aufträge erkennt der Besteller unsere Verkaufsbedingungen an. Andere Bedingungen, auch Geschäftsbedingungen des Bestellers, soweit sie unseren entgegenstehen, es sei denn, wir stimmen diesen anderen Geschäftsbedingungen ausdrücklich und schriftlich zu. Etwalgen Bedingungen des Bestellers wird hiermit bereits widersproc

2. Angebot:

Sämtliche Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Für Angebotsunterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urhebe

3. Auftragserteilung:
Ein Auftrag gilt als erteilt, wenn er von uns schriftlich bestätigt ist. Sämtliche Ergänzungen, Abänderungen, telefonische oder mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Maße, Gewichte, Abbildungen und Beschreibungen sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich bestätigt wird.

Vorgelegte und ausgestellte Muster geiten als Durchschnittsproben. Wegen der Besonderheit der keramischen Fertigung wird keine Gewähr, Haftung oder Garantie der Lieferung völlig gleichmäßiger Farbe oder genau nach Muster ausgeschlossen. Farbschwankungen in der Tönung und Abweichung in den Größenabmessungen sind in Kauf zu nehmen.

4. Preise:
Unsere Preise verstehen sich ab Werk netto zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, ausschließlich Verpackung, Versandkosten und Versicherung. Die Lieferung erfolgt zu den im Augenblick der Lieferung gültigen Listenpreise.

5. Warenrücknahme:

5. Warenrücknahme:
Warenrücknahme kann nur unter folgender Voraussetzung erfolgen:
a) die Rücknahme kann sich nur auf Lagerware beziehen und muß mit uns vereinbart sein;
b) die zurückgelieferte Ware muß sich in einem einwandfreien wiederverkaufsfähigen Zustand befinden;
c) die Rücklieferung hat durch den Kunden an unser Lager zu erfolgen;
d) die Gutschrift der zurückgelieferten Ware erfolgt zu dem Kunden berechneten Preis abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10% zuzüglich 10% Frachtkosten bei Abholung durch uns;
e) Sonderbestellungen, Restposten oder Waren, deren Herstellung nur in Sonderanfertigung erfolgt ist, können in keinem Fall zurückgenommen werden.

6. Zahlungsbedingungen:

Zahlungen sind ohne jeden Abzug zu leisten, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

Zahlungen sind ohne jeden Abzug zu leisten, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel in Zahlung zu nehmen. Werden sie angenommen, geschieht dies nur zahlungshalber. Diskontwechselspesen und Kosten gehen zulasten des Bestellers.

Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen mit 2% p.A. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet, jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweisen oder der Besteller eine geringere Belastung nachweist.

Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Bestellers oder die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen berechtigen uns, Sicherheitsleistungen für alle Forderungen aus dem Liefervertrag ohne Rücksicht auf Fälligkeit zu verlangen.

7. Lieferzeit:

7. Liererzeit:

Die Lieferzeit beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt und beide Teile über alle Bedingungen des Geschäfts einig sind. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Ihre Einhaltung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

Unvorhergesehene Ereignisse, die ausßerhalb unseres Einflusses liegen, z.B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung – im eigenen Werk oder beim Unterlieferer – verlängern die Lieferzeit angemessen, und zwar auch dann, wenn sie während eines Lieferverzuges eintreten.

Teillieferungen sind zulässig.

8. Gefahrentragung:
Mit der Meldung der Versandbereitschaft bzw. Übernahme der Ware an den Transportunternehmer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes geht die Gefahr, auch wenn frachtfrei Lieferung vereinbart worden ist, auf den Besteller über. Wenn nicht anders vereinbart, versichern wir die Ware im Namen des Bestellers und auf dessen Kosten gegen Verlust und Transportschäden.

Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenomm

10. Eigentumsvorbehalt:

Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller die folgenden Sicherheiten, die wir auf Verlangen freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und aller, auch der künftigen Forderungen, die wir aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller enwerben, unser Eigentum.

Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr oder im privaten Bereich zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist.

Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Der Besteller tritt uns sämtliche Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an.

Wir ermächtigen den Besteller widerruflich, die an uns abgetretene Forderung für seinen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Dann sind wir berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen.

Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.

Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware ist der Besteller verpflichtet, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Der Besteller ist weiterhin verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldnern die Abtretung mitzutellen.

mitzuteilen.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.

Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern und uns hiervon Anzeige zu machen. Erfolgt dies nicht, so sind wir berechtigt, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen.

i Betriebsabgabe, Konkurs-, Vergleichsverfahren und Liquidation des Bestellers haben wir an allen von uns gelieferten Waren das Vorkaufsrecht.

12. Gewährleistung:

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluß weiterer Ansprüche in der Weise, dass wir alle diejenigen Teile unentgeltlich nach unserer billigem Ermessen unterliegenden Wahl ausbessern oder neu liefern, die sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung, als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Statt Ausbesserung oder Rücknahme und Neulieferung ist es uns auch gestattet, den Minderwert zu ersetzen.

Bei Belägen können Mängelrügen nur anerkannt werden, wenn der Kunde den Nachweis für einwandfreien Unterboden, Verwendung empfohlenen Klebers, sachgemäße Verlegung und ordnungsgemäße Pflege führt.

Mängelrügen sind ausgeschlossen, wenn die Ware bereits verlegt oder sonst in Be- oder Verarbeitung genommen ist.

Für bestimmte Eigenschaften der Ware, die unser Vorlieferant zusichert, übernehmen wir keine Haftung.

Für auftretende Glasurrisse, Harsinse, Trübungen, Tupfen und Abriebschäden wird nicht gehaftet.

Für Platten die im Freien verlegt werden, kann eine Garantie für Frostsicherheit nicht übernommen werden.

Wird eine Ware als mindernde Qualität verkauft, so unterliegt sie nicht der Gewährleistung wegen Sachmängel.

Im übrigen gelten die für jede Erzeugnisgruppe gesondert festgelegten Richtlinien, Manufaktur- und Handformkeramik unterliegt keinen Richtlinien.

13. Hucktritt:

Bei Vorliegen folgender Umstände sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt:

a) bei Vertragsabschluß nicht vorhersehbare technische Schwierigkeiten, die in der Art des Auftrages liegen und seine Ausführung für uns oder Vorlieferanten unmöglich oder unzumutbar wird;

b) Streik, Aussperrung, Krieg und Fälle höherer Gewalt bei uns oder unseren Zulieferanten, soweit hierdurch die Erfüllung des Vertrages für uns unmöglich oder unzumutbar wird;

c) Fehlen oder Wegfall der Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Kunden; in diesem Falle sind wir auch ohne Verzug des Bestellers und ohne Fristsetzung rücktrittsberechtigt, soweit der Besteller Kaufmann ist.

Kaufmann ist.

Das Vorliegen oben angegebener Umstände entbindet uns von jeder Schadensersatzhaftung für verzögerte bzw. nicht ausgeführte Leistungen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand:
Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist 63322 Rödermark.
Gerichtsstand ist 63325 Langen.

Auf das Vertragsverhältnis findet das deutsche Recht nach HGB und BGB Anwendung.